

Vorträge Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 175

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS

Professor Dr. jur. Gerhard Laule, Saarbrücken

Rechtsanwalt und Notar in Frankfurt a.M.

## Rechtsentwicklungen

innerhalb der Europäischen Gemeinschaften

im Hinblick auf den Binnenmarkt nach 1992 und mögliche  
Auswirkungen auf den Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe

Vortrag — in Verbindung mit dem Europa-Institut der  
Universität des Saarlandes — gehalten vor dem Bereich  
Internationales Finanz- und Wirtschaftsrecht der  
Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg in Halle (Saale)  
am 19. Februar 1989

dem des RGW ein großes, nicht ausgeschöpftes Wirtschafts- und Handelspotential vorhanden ist, das hinter den Möglichkeiten beider Seiten und insbesondere den Chancen der Nachbarschaft von BRD und DDR zurückbleibt. Dies ist um so mehr bedenkenswert, als die wirtschaftliche Ausgangslage zumindest der beiden deutschen Staaten vergleichbar ist. Keiner kann seinen Bedarf an Rohstoffen durch Selbstversorgung decken, sondern ist auf Importe angewiesen. Dieses Defizit läßt sich nur durch eine erfolgreiche Exportwirtschaft ausgleichen, wodurch beide Staaten vom Welthandel abhängig sind. Die Exportquote beider Staaten am Sozialprodukt ist aus diesen Gründen hoch und beträgt 29,4 % (BRD) und 22 % (DDR).<sup>6</sup>

## 2. Beziehungen EG - RGW

Es ist für mich folgerichtig, daß sich beide Staaten Wirtschaftsgemeinschaften angeschlossen haben, die jeweils eine Integration der verbundenen Volkswirtschaften zur Verbesserung der Handels- und Produktionsbedingungen verfolgen. Wenn ich die Zusammenhänge richtig deute, stellt der RGW eher eine Binnenordnung mit starker Ausrichtung auf die Sowjetunion dar, während die EG, ohne die westliche Supermacht USA zu ihren Mitgliedern zu zählen, auf den grenzüberschreitenden Welthandel ausgerichtet ist. So ist die EG mit 33,7 % an den Weltexporten des Jahres 1985 beteiligt, der RGW dagegen mit 9,5 %, <sup>7</sup> obwohl der RGW eine größere Bevölkerungszahl repräsentiert und ein vergleichbares Brutto-Inlandprodukt im Vergleich zu den Ländern der EG hat. Die DDR wickelte 1985 62,7 % ihres gesamten Außenhandels mit den RGW-Staaten, davon 38,8 % mit der UdSSR ab, während die BRD neben 48 % Außenhandel im EG-Bereich weitere 9,1 % mit den USA/Kanada und 22,2 % mit den übrigen westlichen Industriestaaten betrieb.<sup>8</sup> Die Gründe für diese unterschiedliche Ausrichtung liegen auf der Hand. Während der RGW mit der Sowjetunion und ihren

a) Der Rat

Entscheidungsträger ist der Rat. Er besteht aus Vertretern der verschiedenen Mitgliedstaaten, deren Stimmen gemäß Art. 148 nach der Bedeutung des jeweiligen Mitglied gewogen werden. Der Rat entscheidet auf Ministerebene, wobei je nach Gegenstand die Fachminister aus den jeweiligen Ländern, also die dort politisch Verantwortlichen, zusammenkommen. Die Entscheidungen der Minister werden durch Beratungen von Beamten der Fachministerien sowie - auf nächsthöherer Stufe - der ständigen Vertreter der Mitgliedländer bei den Europäischen Gemeinschaften vorbereitet. Der Vorsitzende im Rat wechselt alle 6 Monate in genau festgelegter Reihenfolge, wobei die Geschäftsführungsaufgaben durch ein ständiges Sekretariat wahrgenommen werden. Der Rat kann aufgrund eigener Initiative tätig werden, er muß jedoch über die Vorschläge der Kommission und des Europäischen Parlaments entscheiden.

Für das Beschlußverfahren sieht der EWG-Vertrag teils Einstimmigkeit, teils qualifizierte Mehrheit vor. Hier hat die Einheitliche Europäische Akte mit den neuen Art. 8 a und 100 a EWG-Vertrag die Anwendungsfälle für Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit erweitert, und damit eine Grundlage für die beschleunigte Schaffung des Binnenmarktes 1992 gelegt. Danach können die für den Binnenmarkt erforderlichen Angleichungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Richtlinien verabschiedet werden, für die eine qualifizierte Mehrheit ausreicht. Dies gilt jedoch nicht für die Harmonisierung der indirekten Steuern nach Art. 99 EWG-Vertrag, wo der Vertrag nach wie vor einstimmige Beschlußfassung der Ratsmitglieder verlangt.

Die vergrößerte Mitgliederzahl der Gemeinschaft (seit 1986 mit Spanien und Portugal 12 Mitglieder) bewirkt im Ergebnis eine erleichterte Beschlußfassung bei Mehrheitsbeschlüssen: kein noch so wichtiges Mitgliedsland kann für sich allein die Angleichung be-

wesentlichen Beratungs- und Kontrollbefugnisse, jedoch keine legislativen Befugnisse.<sup>16</sup> Die von der Kommission dem Rat zur Entscheidung vorgelegten Vorschläge werden ihm zur Stellungnahme zugeleitet, wobei die Praxis ergeben hat, daß der Rat den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments die höchste Bedeutung zumißt. Daneben können sich die Abgeordneten des Parlaments mit Fragen zu allen Dingen der Gemeinschaften an die Kommission wenden, die diese Anfragen schriftlich beantworten muß. Ferner besteht die Möglichkeit eines Mißtrauensantrags gegen die Kommissionsmitglieder. Das Europäische Parlament hat weitgehende Haushaltsbefugnisse, das heißt der von der Kommission für die Europäischen Gemeinschaften aufzustellende Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Parlaments, und es kann den Haushaltsplan ändern (Art. 203 EWG-Vertrag).

Angesichts der weitreichenden Befugnisse von Rat und Kommission zu autonomer Rechtsetzung ist das Maß der parlamentarischen Kontrolle durch das Europäische Parlament zu gering. Es wird am Europäischen Parlament selbst liegen, ob es über seine Haushaltsbefugnisse weitere Rechte erkämpfen kann. Derzeit wird jedoch noch demokratisch Kontrolle durch die nationalen Parlamente ausgeübt, vor denen sich die im Rat handelnden Regierungsmitglieder der einzelnen Staaten rechtfertigen müssen.

#### d) Der Europäische Gerichtshof (EuGH)

Wirksame Kontrollen der exekutiv wirkenden Gemeinschaftsorgane Rat und Kommission erfolgen unabhängig vom Parlament durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH), dem die Rolle eines objektiven Wächters über die Gemeinschaft zugewachsen ist. Der EuGH setzt sich aus 13 Richtern zusammen, die einvernehmlich für die Dauer von 6 Jahren von den Mitgliedstaaten im gemeinsamen Einvernehmen ernannt werden. Der EuGH sichert die einheitliche Auslegung und Anwendung des europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten. Die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Fragen zur Auslegung des europäischen Rechts bzw. zur Gültigkeit und Auslegung der Maßnahmen von

Organen der Gemeinschaft dem EuGH zur Vorabentscheidung dann vorzulegen, wenn eine derartige Frage zum Erlaß des Urteils des nationalen Gerichts vorab beantwortet werden muß (Art. 177 EWG-Vertrag).<sup>17</sup> Ferner kann nach Art. 173 Abs. 2 EWG-Vertrag jede natürliche oder juristische Person gegen alle Handlungen von Gemeinschaftsorganen vorgehen, die sie selbst unmittelbar oder individuell betreffen. Im übrigen sind die Mitgliedstaaten, der Rat oder die Kommission befugt, den Gerichtshof wegen Verletzung von Vertragsvorschriften durch einen anderen Staat oder dessen Organe anzurufen. Die Urteile des Gerichtshofs sind nach Art. 192, 187 EWG-Vertrag vollstreckbar, wozu man sich der Vollstreckungsgesetze des einzelnen Mitgliedstaates bedient. Die Rechtsprechung des EuGH hat in einem weiten Maße zur Fortentwicklung der Gemeinschaft beigetragen.

e) Formen der Rechtsetzung

Schließlich ist kurz darzustellen, welche Formen der Rechtsetzung sich die exekutiven Organe der Gemeinschaft, das sind der Rat und die Kommission, gegenüber den Mitgliedstaaten und den Marktbürgern bedienen. Die wichtigsten hier zur Verfügung stehenden Instrumente sind in Art. 189 EWG-Vertrag genannt. An erster Stelle sind die Verordnungen zu nennen, die sich unmittelbar an den Bürger richten und unmittelbare Geltung in jedem Mitgliedstaat beanspruchen. Die Verordnungen müssen vor ihrer Verabschiedung dem Europäischen Parlament sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vorgelegt und in der Regel einstimmig durch den Rat beschlossen werden. Sie treten durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft, ohne daß die nationalen Gesetzgeber noch mitwirken müßten. Eine Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen enthält zum Beispiel Art. 87 EWG-Vertrag für die Verwirklichung des in Art. 85, 86 EWG-Vertrag niedergelegten Verbots wettbewerbshindernder Vereinbarungen oder Beschlüsse. Der Rat hat die Kommission ermächtigt, alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen gegen marktregelnde Unternehmensabsprachen zu ergreifen.<sup>18</sup> Ergänzend enthält Art. 235 EWG-Vertrag die Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen, wenn dies zur Ver-

wirklichung eines der Ziele des gemeinsamen Marktes erforderlich ist, der Vertrag aber die hierfür erforderlichen Befugnisse in concreto nicht vorsieht.<sup>19</sup>

Von besonderer Bedeutung für die Verwirklichung des Binnenmarktes ist die in Art. 189 EWG-Vertrag an zweiter Stelle genannte Richtlinie. Gemäß Art. 100 ff. EWG-Vertrag vorgesehen für die Herbeiführung der Rechtsangleichung unter den Mitgliedstaaten, werden die Richtlinien gegenüber den Mitgliedstaaten vom Rat ausgesprochen und verpflichten diese, im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung bestimmte Maßnahmen zu erlassen. Die Richtlinie enthält demnach originäres europäisches Recht, bedarf jedoch, um gegenüber dem Bürger wirksam zu werden, ihrer Umsetzung in nationales Recht. Aufgrund dieses Mechanismus vergeht meist einige Zeit, bis das mit dem Erlaß einer Richtlinie verfolgte Ziel Wirklichkeit wird. Der Kommission steht bei Säumnis der Mitgliedstaaten mit der Umsetzung einer Richtlinie jedoch das Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 169 EWG-Vertrag offen, und im übrigen ist inzwischen durch den EuGH entschieden worden, daß sich der Marktbürger eines Landes, das eine Richtlinie nicht innerhalb der gesetzten Fristen umgesetzt hat, sich in Ausnahmefällen auch auf die unmittelbare Geltung dieser Richtlinie berufen kann, ohne daß es des nationalen Transformationsaktes bedürfe.<sup>20</sup>

Schließlich sind Kommission und Rat auch befugt, Entscheidungen im Einzelfall zu treffen, die Verbindlichkeit nur für die in der Entscheidung benannten Adressaten entfaltet. Für bestimmte Materien sieht Art. 220 EWG-Vertrag den Abschluß gesonderter Verträge zwischen den Mitgliedstaaten nach den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln vor. Ferner können unverbindliche Empfehlungen und Stellungnahmen ausgesprochen werden, und schließlich dürfen sich die Institutionen eigene Verfahrens- und Geschäftsordnungen geben, die Auswirkungen auf das in den Verträgen enthaltene materielle Recht haben können.

Das durch eine der vorstehend bezeichneten Maßnahmen oder den Vertrag selbst gesetzte europäische Recht hat nach inzwischen unbestrittener Meinung und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts uneingeschränkter Vorrang vor dem nationalen Recht, wenn es mit diesem zu einer Kollision kommen sollte.<sup>21</sup> So hat etwa der Bundesfinanzhof in einem Rechtsstreit, in dem es um die Erhebung von Mehrwertsteuern ging, nicht die vom EuGH anerkannte unmittelbare Geltung verspätet umgesetzter Mehrwertsteuer-Richtlinien gelten lassen wollen.<sup>22</sup> Das hiergegen angerufene Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 8.4.1987<sup>23</sup> das Urteil des BFH aufgehoben und die vom EuGH vorgenommene Rechtsfortbildung als im Rahmen des in den Verträgen niedergelegten Integrationsprogrammes für zulässig gehalten und somit von der durch das Ratifikationsgesetz gemäß Art. 24 GG ausgesprochenen Ermächtigung für gedeckt erklärt.

Aus alledem wird noch einmal deutlich, daß die Rechtsetzungsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften sich nicht auf irgendwelchen unfaßbaren und abstrakten Niveaus bewegen, sondern für jeden Bürger eines Mitgliedstaates der EG unmittelbar geltendes Recht mit sehr konkreten Auswirkungen enthalten. Die Organe der Gemeinschaften sind somit durchaus in die Lage versetzt, mit den ihm gegebenen Möglichkeiten die Marktbedingungen in der EG nach Maßgabe der Vertragsziele zu beeinflussen und zu verändern.

### III. DIE VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES

#### 1. Das Weißbuch von 1985

Wie bereits eingangs erläutert, ist die Verwirklichung des Binnenmarktes ein altes Ziel des EWG-Vertrages. Das Programm zur Durchsetzung der in Art. 4 EWG-Vertrag vier Freiheiten ist also bereits 1958 festgeschrieben gewesen. In der Verfolgung dieses Zieles hat die Gemeinschaft bereits in der Vergangenheit große Erfolge erzielt.

- des Wirrwarrs abweichender technischer Vorschriften und Industrienormen und
- der unterschiedlichen Unternehmens- und Steuergesetzgebung.

## 2. Stand der Harmonisierungsbemühungen in ausgewählten Teilbereichen

Zur Erreichung des Binnenmarktes 1992 sieht die Kommission die in ihrem Weißbuch von 1983 im einzelnen aufgeführten Schritte und gesetzgeberischen Maßnahmen für erforderlich an. Das Weißbuch beschäftigt sich mit folgenden Materien:

- Beseitigung der materiellen Schranken bei dem grenzüberschreitenden Verkehr, etwa Warenkontrolle - und dort insbesondere die Veterinär- und phytosanitäre Kontrolle - und die Personenkontrolle;
- Abschaffung der technischen Schranken, insbesondere beim Warenverkehr, beim öffentlichen Auftragswesen, bei der Freizügigkeit für abhängig Beschäftigte und Selbständige, beim gemeinsamen Dienstleistungsmarkt, beim Kapitalverkehr und bei der Schaffung geeigneter Bedingungen für eine industrielle Zusammenarbeit.

Die Beseitigung der technischen Schranken des Warenverkehrs soll grundsätzlich durch die Einführung einer einheitlichen Normungspolitik erfolgen, während eine Angleichung der Rechtsvorschriften für bestimmte Sektoren vorgesehen ist, so für Kraftfahrzeuge, landwirtschaftliche Maschinen, Lebensmittelrecht, pharmazeutische Erzeugnisse, chemische Erzeugnisse und Bauwesen und -produkte; schließlich ist die Beseitigung der derzeit bestehenden Steuerschranken wegen unterschiedlicher indirekter Abgaben auf nationaler Ebene ein Thema des Weißbuchs.

Im folgenden kann nur an einigen Teilbereichen demonstriert werden, welchen Stand die Herbeiführung des Binnenmarktes bereits erreicht hat bzw. welche Bemühungen dazu vor 1993 noch erforderlich sind. Ich will zu diesem Zweck beispielhaft auf das Problem der Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuerangleichung angehen, auf die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts, auf die den Warenverkehr hemmenden nicht-technischen Handelshemmnisse und auf die Dienstleistungsfreiheit im Versicherungswesen. Ergänzend möchte ich schließlich auf zwei Fragenkomplexe eingehen, die zwar nicht Gegenstand des Weißbuches der Kommission von 1985 sind, gleichwohl aber im Zusammenhang mit der Schaffung des Binnenmarktes 1992 zu diskutieren sind, nämlich auf Währungsfragen und auf Fragen des Arbeitnehmerschutzes.

a) Zur Harmonisierung der indirekten Steuern

Obwohl an den Binnengrenzen der Gemeinschaftsländer keine Zölle mehr zu entrichten sind und in naher Zukunft sämtliche Grenzkontrollen überhaupt wegfallen sollen, steht dem derzeit noch ein erheblicher Angleichungsbedarf bei den Verbrauchsteuern, insbesondere der Mehrwertsteuer, entgegen.<sup>31</sup> Es sind die Steuerkontrollen, die derzeit die an den internen Grenzen der Gemeinschaft ausgeübten Funktionen weitgehend charakterisieren. Zwar ist hinsichtlich der Mehrwertsteuer eine gewisse Vereinheitlichung durch die Schaffung der gemeinsamen Bemessungsgrundlage nach der Sechsten Richtlinie<sup>32</sup> geschaffen worden, jedoch bleiben erheblich unterschiedliche Steuersätze in den Mitgliedstaaten zu beobachten. Ihr Aufkommen prägt die Budgets der Mitgliedstaaten, und die Angleichung der Tarife greift intensiv in das nationale Budgetrecht ein. Die Sätze müssen einander so angenähert sein, daß sie das Funktionieren des gemeinsamen Marktes nicht durch Verzerrungen, Verlagerungen des Handels oder durch Behinderung des Wettbewerbs nicht beeinträchtigen.<sup>33</sup> Dabei ist eine völlige Abschaffung der Unterschiede in den innerstaatlichen Steuerbelastungen nach Ansicht der Kommission nicht erforderlich. Ausreichend wäre eine Annäherung der nationalen Steuersätze. Das Konzept sieht Mehrwertsteuersätze in Form von zwei Bandbreiten vor: für den Normalsatz 14 % bis 20 %, für den ermäßigten Satz solche zwischen

4 % und 9 %. Innerhalb dieser Bandbreiten sollen die Mitgliedländer die nationalen Tarife eigenständig festlegen dürfen. Der Bundesrepublik Deutschland käme dieses Modell entgegen, denn sie müßte ihre Sätze von 14 % und 7 % nicht ändern. Großbritannien müßte dagegen die traditionellen "Nullsätze" für Güter und Dienstleistungen des lebensnotwendigen Bedarfs abschaffen und künftig mindestens 4 % Mehrwertsteuer erheben. Das gleiche träfe für Dänemark zu. Länder wie Frankreich und Belgien müßten ihre Luxussteuern abschaffen oder drastisch reduzieren. Die neuesten Treffen der Regierungschefs haben allerdings deutlich gemacht, daß in diesem Kreise derzeit eine Einigung über die Anpassung der Steuersätze noch nicht zu erzielen ist. Auch bei den Verbrauchsteuern, insbesondere auf alkoholische Getränke, ist man von einer Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte noch weit entfernt.

Realistischerweise muß für die nähere Zukunft von unterschiedlichen Steuersätzen in Europa ausgegangen werden. Die Kommission hat selbst in ihrem Weißbuch von Juni 1985 dargelegt, daß ein Verfahren gefunden werden müsse, bei dem grenzüberschreitende Verkäufe und Käufe in gleicher Weise behandelt werden wie solche Geschäfte innerhalb der Grenzen der Mitgliedstaaten.<sup>34</sup> Das würde bedeuten, daß die Verkäufe grundsätzlich beim Verkäufer zu besteuern sind und daß die vom Käufer errichtete Mehrwertsteuer unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem sie erhoben wird, abzugsfähig sein muß. Dies erforderte dann ein gemeinschaftliches Clearingsystem, das sicherstellte, daß die Steuern auch demjenigen Mitgliedsland zufließen, dem sie zustünden und nach dessen Steuersatz sie erhoben sind. Eine solche Clearingstelle scheint derzeit jedoch ebenso unwahrscheinlich wie eine Annäherung der Mehrwertsteuersätze.

Wettbewerbsverzerrungen können schließlich auch von den unterschiedlichen Sätzen der direkten Steuerarten ausgehen; diese sind jedoch nicht Gegenstand der im Weißbuch der Kommission behandelten Harmonisierungsbemühungen.

b) Harmonisierung des EG-Gesellschaftsrechts

Soll ein europäischer Binnenmarkt ohne Grenzen für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen geschaffen werden, dann ist es unverzichtbar, daß Unternehmen unabhängig von ihrem Sitz grenzüberschreitend tätig werden und daß hierfür auch gesellschaftsrechtlich vergleichbare Bedingungen herrschen.

Die Institutionen der Gemeinschaften arbeiten daher an der gleichwertigen Gestaltung der Schutzregeln für Anteilseigner und Gläubiger in den nationalen Rechten und bemühen sich, Organisationsformen auf der Grundlage europäischen Rechts zu schaffen. Mittel zur Verwirklichung der Angleichung sind Richtlinien bzw. Verordnungen. Die Kommission hat insgesamt 12 Richtlinienvorschläge unterbreitet, wovon 7 im Ministerrat zwischenzeitlich verabschiedet und in Kraft getreten sind.

Danach sind in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften

- die handelsregisterliche Publizität mit der Ermächtigung, in Gesellschaftsverträge beim Handelsregister Einsicht zu nehmen,
- die Publizität durch Bekanntgabe von Jahresabschlüssen und insbesondere
- die Rechnungslegung der Unternehmen, die wesentliche Impulse für die Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen bei den Steuern vom Einkommen vermitteln wird.

Die Erste Gesellschaftsrechtliche Richtlinie der Kommission vom 9.3.1968<sup>35</sup> befaßte sich mit der formellen handelsrechtlichen Publizität von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bestimmte die Offenlegung bestimmter Tatsachen und Urkunden dieser Gesellschaftsformen. Die so über die Handelsregister europaweit gewährleistete Publizität der Kapitalgesellschaften wird

durch die Vorschriften der Vierten und Siebten Richtlinie über den Jahresabschluß und Bewertungsregeln sowie über die Konzernrechnungslegung ergänzt.<sup>36</sup> Diese Richtlinien schaffen zusammen eine erhebliche Transparenz der auf den jeweiligen nationalen Märkten agierenden Unternehmen in Form von Kapitalgesellschaften und ermöglicht eine weitgehende Beurteilung ihrer finanziellen Situation.

Kurz erwähnt werden soll weiterhin die Zweite Gesellschaftsrechtliche Richtlinie zu Fragen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalerhaltung sowie die Dritte Gesellschaftsrechtliche Richtlinie über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften.

All diese Richtlinien sind zwischenzeitlich in nationales Recht umgesetzt worden und haben insoweit eine Harmonisierung des Gesellschaftsrechts herbeigeführt.

Zu den nicht realisierten Vorhaben zählt die sogenannte Fünfte Gesellschaftsrechtliche Richtlinie<sup>37</sup>, die sich mit der Struktur der Aktiengesellschaft, mit den Befugnissen und Verpflichtungen ihrer Organe sowie der Beteiligung der Arbeitnehmer am Entscheidungsprozeß im Unternehmen beschäftigt. Hierbei waren bisher im wesentlichen zwei Fragen umstritten, nämlich zum einen die Frage, ob Leitung und Kontrolle nach deutschem Vorbild deutlich trennbar in Vorstand und Aufsichtsrat zu unterteilen seien oder ob das aus anderen europäischen Ländern bekannte sogenannte monistische System zu bevorzugen sei.<sup>38</sup> Hierzu ist inzwischen ein Kompromiß ausgearbeitet worden, der die Anwendung beider Systeme wahlweise vorsieht. Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Entscheidungsprozeß ist nach wie vor ohne Lösung. Auch hier ist ein Wahlmodell vorbereitet, das je nach dualistischem oder monistischem System je drei Formen der Mitbestimmung vorsieht. Die Verabschiedung dieser Richtlinie, die im Augenblick nicht absehbar ist, würde in einigen Staaten Europas, die eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer nicht vorsehen, starke Veränderungen bewirken.

Probleme der Arbeitnehmer und ihrer Mitbestimmung, aber auch Uneinheitlichkeit in der Beurteilung konzernrechtlicher Fragen haben bisher die Verabschiedung einer Verordnung zur Schaffung der Europäischen Aktiengesellschaft verhindert.<sup>39</sup> Dieser Entwurf enthält eine groß angelegte Regelung fast sämtlicher Fragen des Aktienrechts. Nach dem Weißbuch von 1985 der Kommission ist eine Verabschiedung des Vorschlags gleichwohl bis 1992 in Aussicht genommen worden.

An dem Projekt einer europäischen Aktiengesellschaft ist bemerkenswert, daß es sich um eine Verordnung handeln soll, also eine Schöpfung europäischen Rechts, die den Aktiengesellschaften nationalen Rechts eine europäische Rechtsform zur Seite stellen würde. Bei Verwendung dieser Gesellschaftsrechtsform bedürfte es dann einer Harmonisierung der nationalen Rechte nicht, weil die Marktbürger aller Mitgliedstaaten insofern das gleiche Recht anwenden würden.

Ob europäische Gesellschaften überhaupt Interesse in der Wirtschaft finden würden, kann jetzt anhand der neuen Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) beurteilt werden.<sup>40</sup> Mit dieser Verordnung ist eine neue Gesellschaftsform europäischen Rechts für grenzüberschreitende Kooperation von Unternehmen und Angehörigen freier Berufe - z. B. Anwälte - aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geschaffen worden. Bei der Formulierung dieser Verordnung hat man sich im Gegensatz zu dem Statut für die Europäische Aktiengesellschaft darum bemüht, nur das in den supranationalen Gesetzestext aufzunehmen, was mit dem Minimalkonsens der beteiligten Regierungsvertreter vereinbar war. Insofern konnte die Verordnung nur einen kleinen Ausschnitt des auf die EWIV anzuwendenden Rechts auf supranationale Ebene erheben. Ein großer Bereich auch der eigentlich notwendigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen selbst ist durch Heranziehung nationalen Rechts festgelegt worden. Ob das damit von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellte Rumpfrecht den Beteiligten für ihre grenzüberschreitende Zusammenarbeit ein attraktives Modell ist, wird zu zeigen bleiben.<sup>41</sup>

Status und Befugnissen sie ausgestattet werden soll. Bei der einheitlichen Zielvorstellung, daß nämlich eine koordinierte Währungs- und Wirtschaftspolitik mit völliger Freiheit des Handels-, Leistungs- und Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft angestrebt wird, ist die zeitliche Priorität unter den Mitgliedstaaten umstritten:

Diejenigen, die dafür plädieren, die Notenbank solle sobald wie möglich errichtet werden, erhoffen sich politisch dadurch einen Beitrag zur Einheit und Stärkung Europas, von dem ein weiterer Integrationszwang ausgeht.

Andere meinen aber, daß die Europäische Zentralbank und eine Währungsunion erst am Schluß eines Integrationsprozesses stehen kann und daher vor Einführung solcher Maßnahmen zunächst die wirtschaftliche Integration und Klarheit über das Ziel der europäischen Einigung erreicht werden soll.<sup>56</sup>

Bedenken bestehen derzeit auch, ob die europäischen Regierungen bereits heute in der Lage wären, sich über so weitgehende Souveränitätsverzichte wie für die Schaffung einer Europäischen Zentralbank erforderlich zu einigen.

Ein weiterer Dissens sind die wirtschaftspolitischen Zielen, auf die man eine Europäische Zentralbank verpflichten müßte. Hier weichen insbesondere die Sichtweise von deutscher und französischer Seite voneinander ab. Die französische Position ist dabei auf eine Stabilität der Wechselkurse gerichtet und auf ein außenwirtschaftliches Gleichgewicht in Wirtschafts- und Währungspolitik, wobei der Preisstabilität nicht erste Priorität zukommt. Demgegenüber sind die Geld- und Währungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie auf die innere Preisstabilität hin orientiert, und im Zuge dieser Politik wird ein etwa damit einhergehendes außenwirtschaftliches Ungleichgewicht lieber durch eine entsprechende Anpassung der Wechselkurse ausgeglichen.

Die Gewerkschaften, als die berufenen Vertreter der Arbeitnehmer, weisen auf die Beschäftigungsrisiken hin, räumen aber ein, daß die Vollendung des EG-Binnenmarktes 1992 zumindest die Chance verbesserter Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen bedeutet, die im nationalen Rahmen allein nicht gegeben ist.<sup>60</sup> Die Römischen Verträge und das Weißbuch der Kommission von 1985 zur Vollendung des Binnenmarktes sehen jedenfalls unter dem Titel "Niederlassungsfreiheit" die allgemeine Freizügigkeit für abhängig Erwerbstätige und Selbständige vor mit dem Ziel, jedem Marktbürger die Erwerbstätigkeit in jedem EG-Mitgliedsland zu ermöglichen.<sup>61</sup> Für Arbeitnehmer ist in Art. 48 EWG-Vertrag der Anspruch niedergelegt, sich um angebotene Stellen zu bewerben, sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen, sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort eine Beschäftigung auszuüben und nach Beendigung der Beschäftigung dort zu verbleiben. Mit Hilfe der Rechtsprechung des EuGH ist aus diesen Vorschriften bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine weitgehende Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt worden. Im Zusammenhang mit Artikel 7 des EWG-Vertrages, der jede Ungleichbehandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet, sind auch alle verschleierte Diskriminierungen etwa in Form von Arbeitserlaubnissen, unterschiedlichen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, durch ungleiche soziale und steuerliche Vergünstigungen und Bewerbungsbeschränkungen ausgeschlossen.<sup>62</sup> Das den Mitgliedstaaten in Artikeln 55, 56 EWG-Vertrag eingeräumte Recht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit Sonderregelungen für Ausländer vorzusehen, ist von der Rechtsprechung des Gerichtshofes dahingehend eingeschränkt worden, daß sie als Abweichung von der Regel der Freizügigkeit eng auszulegende Ausnahmenvorschriften sind und hohe Anforderungen an die Begründung solcher Ausnahmeregelungen gestellt werden.<sup>63</sup> Während also im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nur ein geringer Handlungsbedarf verbleibt, bereitet die Freizügigkeit der selbständigen Berufe noch erhebliche Probleme. Sie liegen im wesentlichen an den Schwierigkeiten, mit denen die Bemühungen zur Harmonisierung der beruflichen Qualifikationen, z. B. der Anwälte, weniger der Ärzte, behaftet sind. Die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen insbesondere im akademischen Bereich ist bisher nur in Teilgebieten erreicht worden.<sup>64</sup>

Unabhängig von diesen im EWG-Vertrag und im Programm zum Binnenmarkt vorgegebenen Bemühungen enthalten die Artikel 117 ff. EWG-Vertrag auch das Programm zu einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik. Schwerpunkt der gemeinschaftlichen Sozialpolitik nach diesen Vorschriften sind allerdings in erster Linie verschiedene Initiativen, die nicht rechtlicher Natur sind. Der Rat hat jedoch in bisher fünf Richtlinien auch die Angleichung von Arbeitnehmerschutzvorschriften der Mitgliedstaaten beschlossen, die jedoch mehr punktueller Natur sind.<sup>65</sup> Des Weiteren hat die Gemeinschaft schon seit langem mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds bedeutende Anstrengungen unternommen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft zu verbessern. Mit Hilfe dieses Instruments, das seine Grundlage in Artikel 123 EWG-Vertrag findet, fördert die Gemeinschaft Maßnahmen der beruflichen Bildung, die Schaffung einzelner Arbeitsplätze, die Übersiedlung und Eingliederung von Wanderarbeitern sowie besondere, förderungswürdige Personenkategorien. Dabei wird insbesondere die Förderung von Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten auch nach regionalen Kriterien verteilt, indem 40 % der Mittel besonders benachteiligten Gebieten vorbehalten sind.<sup>66</sup> Die durch die einheitliche europäischen Akte in den Vertrag eingeführten Artikel 118 a und 118 b EWG-Vertrag sprechen für das Bemühen der Europäischen Gemeinschaften, ihrer Sozialpolitik in Zukunft verstärkte Impulse durch Herstellen gleichmäßiger Wirtschaftsbedingungen in allen Mitgliedsländern zu verleihen, obwohl die hier neu eingeführten Vorschriften im wesentlichen unverbindliche Programmsätze enthalten.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld der europäischen Sozialpolitik ist die Unterrichtung, Anhörung und gegebenenfalls Mitbestimmung von Arbeitnehmern in den Unternehmen. Neben der Richtlinie vom 14.02.1977 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen<sup>67</sup> ist hier insbesondere der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von Unternehmen mit komplexer, insbe-

sondere transnationaler Struktur, die sog. Vredeling-Richtlinie zu nennen. Ziel dieser Regelung ist es, Informations- und Konsultationsrechte von Arbeitnehmervertretungen einzuführen, und zwar sowohl in Unternehmen, deren Entscheidungszentrum in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland liegt, als auch in Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat über mehrere Betriebe und Tochterunternehmen verfügen und deren Entscheidungszentrum in demselben Mitgliedstaat liegt. Wiewohl diese Richtlinie in einem ursprünglichen Vorschlag bereits am 24.10.1980 vorgelegt wurde und inzwischen ein geänderter Vorschlag vom 12.08.1983 existiert<sup>68</sup>, konnte eine Beschlußfassung des Rates darüber bisher nicht herbeigeführt werden. Diese Richtlinie setzt betriebsverfassungsrechtliche Strukturen voraussetzt, wie sie zwar etwa in der Bundesrepublik Deutschland seit langem etabliert sind, die aber in einigen Mitgliedstaaten zum Teil gar nicht bekannt sind. Durch die Richtlinie würden nicht etwa bestehende Rechtsinstitute angeglichen, sondern für manche Mitgliedstaaten vollkommen neue Rechtsinstitute geschaffen werden. Angesichts der Tatsache, daß die europaweit einheitliche Regelung von Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer in den Unternehmen auch im Rahmen einiger gesellschaftsrechtlicher Vorhaben der Kommission<sup>69</sup> entscheidende Schwierigkeiten aufwirft, muß wohl festgehalten werden, daß der Wille des Rates zu Fortschritten und politischen Kompromissen in diesem Bereich im Vergleich zu anderen Gebieten relativ gering ausgeprägt ist.<sup>70</sup>

Als Zwischenergebnis für diesen Abschnitt kann daher festgehalten werden, daß der EWG-Vertrag für die Förderung der Arbeitnehmer und der Sozialpolitik mehr Handlungsmöglichkeiten bereithält, als derzeit ausgenutzt werden. Die Harmonisierung dieser Bereiche und die Errichtung des grenzenlosen Marktes müssen gleichmäßig vorankommen.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DEN RGW

Wir haben gesehen, daß der Europäische Binnenmarkt nach 1992 trotz der Euphorie, mit der er in der Öffentlichkeit begleitet wird, durchaus differenziert zu sehen ist: Es handelt sich um alte, bereits mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft gehegte Zielvorstellungen, deren Verwirklichung in einigen Teilbereichen bereits erfolgreich war oder bis 1992 mit großer Sicherheit erfolgreich sein wird, in anderen Bereichen dagegen aber noch ein sehr undeutliches Bild bietet und ohne die konkrete Hoffnung, daß sich hier bis 1992 noch Entscheidendes ändern werde. Das Datum 1992 bleibt für sämtliche Wirtschaftspartner der EG und mithin auch für die Mitglieder des RGW von großer Bedeutung. Vielleicht langsamer als im Weißbuch der Kommission angekündigt und in dem Einheitlichen Europäischen Akte als Gesetzesbefehl ausgedrückten Handlungsprogramm (Art 8 a EWGV) vorgesehen, vielleicht im Zuge des derzeit herrschenden Elans schneller als derzeit erwartet, wird der EG-Binnenhandel binnenmarktähnliche Züge annehmen und zunächst zu einem verstärkten Wettbewerbsdruck und einem erheblichen Innovationsschub führen. Dies wird die Importchancen von Drittländern belasten, verbessert aber zugleich den Absatz eingeführter Waren durch die größere Nachfrage.

Der ab 1992 zunehmend in Europa herrschende Binnenwettbewerb wird seiner Natur nach weiterhin leistungsbezogen sein mit der Folge, daß Wirtschaftsgüter aus Drittländern nur noch über den Preis wettbewerbsfähig sein können. Und das beschwört aus der Sicht der betroffenen Drittländer die Gefahr von Anti-Dumping-Regelungen, deren Anwendung sich in der Gemeinschaft derzeit einer ungewöhnlichen Popularität, häufig zu Lasten ostasiatischer Produkte, erfreut. In der derzeit geltenden Anti-Dumping-Verordnung vom 11. Juli 1988<sup>71</sup> heißt es in Art. 2 Abs. 2

"Eine Ware gilt als Gegenstand eines Dumpings, wenn ihr Ausführpreis nach der Gemeinschaft niedriger ist als der Normalwert der gleichartigen Ware."

Obwohl aufgrund der unterschiedlichen Wirtschaftssysteme in Ost und West der sogenannte "Normalwert" bei Ausfuhren aus Staatshandelsländern nur unter aller größten Schwierigkeiten festzustellen ist, sind Adressaten von Anti-Dumping-Verordnungen der Kommission zu ca. 50 % die Staatshandelsländer.<sup>72</sup> Da es jedoch in den Staatshandelsländern an einem Preiswettbewerb fehlt, reflektieren die Abgabepreise nicht den wahren Wert dieser Erzeugnisse. Die Anti-Dumping-Verordnung sieht daher vor, daß der Normalwert einer aus einem Land ohne Marktwirtschaft eingeführten Ware auf der Grundlage einer gleichartigen, unter marktwirtschaftlichen Verhältnissen in einem Drittland verkauften und von dort ausgeführten oder hergestellten Ware ermittelt wird.<sup>73</sup> Daß hier für die Staatshandelsorganisationen der RGW-Länder unerfreuliche Probleme erwachsen können, liegt auf der Hand. Durch den kaum durchführbaren Vergleich von Preisen des Staatshandelslandes mit denen eines marktwirtschaftlichen Drittlandes,<sup>74</sup> der nach gegenwärtiger Praxis "auf angemessene und nicht unvernünftige Weise" erfolgen soll, wird der Normalwert letztlich fingiert<sup>75</sup>.

Ungünstig ist die Rechtslage auch für die Ursprungsfragen. So ist entschieden worden, daß eine ursprungsbegründende Produktion - wobei die Bestimmung des Ursprungsortes für die Verhängung von Anti-Dumping-Zöllen entscheidend sein kann - nur dann vorliegt, wenn die Bearbeitung zu einem neuen Erzeugnis mit neuer Qualität geführt hat, die das Ausgangsprodukt nicht gehabt hat. Mit dieser Argumentation hat der EuGH in der Rechtssache "Rohkasein" das Reinigen, Vermahlen, Sortieren und Verpacken des aus der Sowjetunion und Polen eingeführten Rohkaseins in einem Gemeinschaftsland nicht als "ursprungsbegründend" anerkannt. Es blieb beim Ursprungsland Sowjetunion bzw. Polen mit nachteiligen Anti-Dumping-Abgaben, weil die Bearbeitung in der EG diesem Erzeugnis keinen Gemeinschaftsursprung verlieh.<sup>76</sup> Die Importeure von halbfertigen Produkten oder von Rohstoffen, die in der Gemeinschaft veredelt werden, können durch die Tiefe der Weiterverarbeitung Anti-Dumping-Abgaben vermeiden; die Exporteure bekommen dann ihre Chancen, intersystemare Geschäfte auf dem Europäischen Markt mit seiner weiter gesteigerten Kaufkraft abzuwickeln.

Ergänzend zu den Anti-Dumping-Verfahren soll an dieser Stelle auch kurz auf eine Verordnung über die Kontingentierung von Einfuhren gegenüber Staatshandelsländern hingewiesen werden, die in ihren Regelungen Anti-Dumping-Vorschriften sozusagen präventiv zuvorkommt.<sup>77</sup>

Fraglich ist auch, ob gegenüber dieser eindeutig protektionistisch ausgerichteten Politik der EG gegenüber Drittstaaten die besonderen Privilegien des innerdeutschen Handels auf Dauer erhalten werden können. Aufgrund des Protokolls über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen vom 27. März 1957<sup>78</sup> ist der innerdeutsche Handel von dem EG-Außenzoll ausgenommen. Die Nichtanwendung des Außenzolltarifs schafft für die DDR erhebliche Absatzwege, unter anderem auf dem Agrar-Sektor, soweit sie ihre Produkte in der BRD statt zu den niedrigen Weltmarktpreisen zu den höheren EG-Preisen verwerten kann. Die anderen Mitgliedstaaten sind lediglich nach Abs. 3 des Protokolls geschützt, wonach sie geeignete Maßnahmen treffen können, um Umgehungen des Außenzolls durch unzulässige Wahl der Transportwege über die Bundesrepublik Deutschland zu entgegnen. Bei dem im Zuge des Binnenmarktes 1992 geplanten Wegfall sämtlicher Binnengrenzen dürfte der sich daraus ergebende Schutz der anderen Mitgliedsländer jedoch illusorisch werden, und es ist nicht auszuschließen, daß von daher ein gewisser Druck auf die Bundesrepublik Deutschland bewegen die Sonderregelungen des innerdeutschen Handels ausgeübt werden wird.

Die Quintessenz meines Vortrages soll deshalb sein, daß sich die Mitgliedsländer des RGW und die DDR dazu entschließen sollten, die Entwicklung der EG baldmöglichst mitzumachen und somit versuchen sollten, von diesen Entwicklungen zu profitieren. An Niederlassungen ist zu denken, wie sie verschiedene Banken aus Staaten des RGW bereits errichtet haben. Die Japaner und Koreaner stellen sich durch die Gründung eigener Fertigungen in Westeuropa, also nicht nur durch Verkaufskontore oder Kundendienststellen, auf die EG nach 1992 ein; warum sollten der RGW und seine Mitglieder zurückstehen? Tatenlosbleiben würde mit Sicherheit dazu führen, daß der derzeit bestehende

- 1 Statistisches Bundesamt, Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost), Fachserie 6, Reihe 6, Dezember 1983; dabei entspricht eine Verrechnungseinheit einer DM (West).
- 2 Monatsbericht der Deutschen Bundesbank 7/88 IX Außenwirtschaft, S. 75 (Ein- und Ausfuhren).
- 3 Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1986, hrsg. von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin (Ost).
- 4 Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1986, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.
- 5 Handelsblatt vom 24.2.1988; VWD-Wirtschafts- und Finanzspiegel vom 30.06.1988; vgl. auch Fn. 2: Danach reduzierte sich das Gesamtvolumen des Handels BRD-RGW 1986 auf ca. 47 Mrd. und 1987 auf ca. 33 Mrd DM.
- 6 GATT, International Trade 1985/1986
- 7 GATT, International Trade 1985/1986
- 8 Vgl. Fn. 3 und 4
- 9 ABl. EG Nr. L 157 vom 24.06.1988, S. 34 ff, genehmigt mit Ratsbeschuß vom 22.06.1988. Zur Darstellung der Entwicklungen der Zusammenarbeit EG/RGW siehe Seeler, Die Beziehungen zwischen der EG und dem RGW, Europa-Archiv 1987, S. 189 ff; Zarges, Europäische Gemeinschaft und RGW, Europa Union Verlag, Bonn 1988. Zu Entwicklung und Stand der Beziehungen zwischen RGW und EG siehe Spiller, Aufgaben, Rechtsstellung, Finanz- und Währungssystem des RGW, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut - Nr. 101, Saarbrücken 1987, S. 24 ff.
- 10 Weiterführend vgl. die Untersuchung von Rybowski, EEC-COMECON Alternative Institutional Arrangements of Reciprocal Economic Relations, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut - Nr. 120, Saarbrücken 1988, S. 3 ff.
- 11 BGBI. II 1957, S. 1678, u. 1958, S. 64
- 12 Art. 2, 3 und 8 EWG-Vertrag
- 13 Einheitliche Europäische Akte, ABl. EG 1987, Nr. L 169/1 = BGBI. II 1986, S. 1104; dazu Steindorff, Gemeinsamer Markt als Binnenmarkt, ZHR 150 (1986), S. 687; Pescatore, Die "Einheitliche Europäische Akte" - Eine Gefahr für den Gemeinsamen Markt, EuR 1986, S. 153; Meier, Einheitliche Europäische Akte und freier EG-Warenverkehr, NJW 1987, S. 537
- 14 Art. 30 der Einheitlichen Europäischen Akte

- 21 Vgl. im einzelnen die Nachweise bei Huthmacher, Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts bei indirekten Kollisionen, Köln, Berlin, Bonn, München 1985
- 22 BFH v. 25.4.1985, DStR 1985, S. 389
- 23 BVerfGE 75, S. 223
- 24 Der GTZ wurde durch die VO (EWG) Nr. 59/68 des Rates vom 28.6.1968 (ABl. L 172/1) eingeführt.
- 25 Infolge des Beschlusses des Rates vom 21.4.1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften, ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 19ff.
- 26 Vgl. EuGH Rs. 24/68, Slg. 1969, S. 193, 201; Rs. 39/73, Slg. 1973, S. 1039, 1045; Rs. 35/76, Slg. 1976, S. 1871, 1888
- 27 Richtlinie (EWG) Nr. 77/388 v. 16.5.1977, ABl. L 145/1977, S. 1 ff.
- 28 Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes der Kommission an den Europäischen Rat, veröffentlichtes Dokument der Kommission (Dok. KOM 85/310 endg. Brüssel 14.6.1985)
- 29 Vgl. oben Fn. 13
- 30 Paolo Cecchini, Europa 1992: Der Vorteil des Binnenmarktes, Baden-Baden 1988
- 31 Die Probleme der direkten Steuern, insbes. der Quellensteuer behandelt Sass, Probleme der Direkten Steuern in der Perspektive des Gemeinsamen Marktes, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut - Nr. 147, Saarbrücken 1988, S. 3 ff., 5 ff. Zur Harmonisierung der Mehrwerstuersätze und ihren quantitativen Auswirkungen vgl. Parsche/Seidel/Teichmann, Die Beseitigung von Steuergrenzen in der Europäischen Gemeinschaft, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Sonderheft 145, Berlin 1988, S. 41 ff.; vgl. auch die kritischen Anmerkungen von Langer, "Gelingt die Steuerharmonisierung zum "Binnenmarkt 1992", in DVR 1988, S. 182 f.
- 32 Siehe oben Fn. 27; zur Harmonisierung der Mehrwertsteuern vgl. Komar, Probleme der Steuerharmonisierung in der EG, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut - Nr. 21, Saarbrücken 1983, S. 9 ff.

- 54 Insbesondere durch den französischen Finanzminister Eduard Baladur und den Außenminister der Bundesrepublik Deutschland Hans Dietrich Genscher; vgl. zum letzteren Auszüge aus der Rede vor dem Europäischen Parlament am 20. Januar 1988 in Straßburg, in: Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikel Nr. 5 v. 22.1.1988 sowie den Vortrag von Johann Wilhelm Gaddum in der Sitzung der interfraktionellen Arbeitsgruppe "Europäische Währung" des Europäischen Parlaments am 21. April 1989 in Straßburg, in: Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln Nr. 31 vom 14.4.1989 und Karl Otto Pöhl, Vom Währungssystem zur Währungsunion, Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln Nr. 22 vom 10.3.1989; siehe auch Gleske, Monetary Integration in Europe, Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln, Nr. 83 vom 14. November 1988
- 55 Vgl. dazu in Kürze Grabitz-Krämer, EWG-Vertrag, Art. 105, Rz 42 ff. sowie Gleske, Währungspolitische Rolle der ECU?, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut - Nr. 49, Saarbrücken 1985, S. 3 ff.
- 56 So insbesondere die westdeutsche Haltung; vgl. Gaddum in Handelsblatt Nr. 86 v. 4.5.1988, S. 9 ff.: Keine Europa-Währung ohne staatliche Union; Schwarzer, Interview mit Bundesbankpräsident Pöhl in Süddeutsche Zeitung v. 2.3.1988; Finanzstaatssekretär Tietmeyer, Wirtschaftswoche Nr. 16 v. 15.4.1988, "Zuerst die Knochenarbeit".
- 57 Instruktiv hierzu: das Europäische Sozialprogramm des Europäischen Gewerkschaftsbundes, verabschiedet durch den Exekutivausschuß am 11. und 12. Februar 1988, in: Die Mitbestimmung 11/88, Sonderdruck nach S. 646
- 58 Zur Vertiefung vgl. Birk, Der Einfluß des Gemeinschaftsrechts auf das Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland in RIW 1989, S. 6 ff.
- 59 Busch, Der Binnenmarkt - Die Entwicklung der Arbeitsteilung in der BRD mit den EG-Staaten und die Probleme der Gewerkschaften, in: Die Mitbestimmung 1988, S. 646 ff., 651; siehe auch: Weder, Märchen vom Schlaraffenland Binnenmarkt, in: Die Mitbestimmung 1988, S. 616 ff.
- 60 Vgl. Busch a.a.O.
- 61 Artikel 48-58 EWG-Vertrag: das Weißbuch der EG, Juni 1975, sieht hier 18 Maßnahmen vor, vgl. Weißbuch S. 29 f.

- 42 Vgl. hierzu die Untersuchung von Dausen, Rechtsprobleme eines "Systems" des Freien Warenverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut - Nr. 33, Saarbrücken 1984, S. 3 ff., insbes. S. 19 ff.
- 43 Vgl. Grabitz-Matthies, Kommentar zum EWG-Vertrag, Art. 30, Rz 59 m. N.
- 44 Zu den Einzelheiten siehe auch Erhard, Verfassungs- und Europarechtliche Probleme von technischen Standards, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut - Nr. 104, Saarbrücken 1987, S 23 ff. sowie von Arnim, Abgabenrechtliche und administrative Behinderungen des Warenverkehrs an den Binnengrenzen der EG, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut - Nr. 104, Saarbrücken 1983, S. 9 ff.
- 45 Rechtssache 120/78, Cassis de Dijon, Slg. 1979, S. 649 ff.
- 46 Siehe Entschließung des Rates vom 28.5.1969 über ein Programm zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Warenverkehr, die sich aus den Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten ergeben, ABl. EG 1969 C 71, S. 1 ff.; Weißbuch, Rz. 61-64
- 47 Siehe Weißbuch, Rz. 13, 65 ff.
- 48 Die hier verborgenen Probleme spiegeln sich in dem neuen Art. 100 a Abs. 3 EWGV, der das an sich selbstverständliche Prinzip der Erhaltung eines hohen Schutzniveaus festschreibt, vgl. oben Fn. 13.
- 49 Zum Streit vgl. Gilsdorf, Die Grenzen der gemeinsamen Handelspolitik, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut - Nr. 125, Saarbrücken 1988, S. 28 ff.
- 50 Zu den aktuellen Problemen auf dem Versicherungsmarkt und den Forderungen der Britischen Versicherer vgl. FAZ vom 4. Juli 1989, S. 11
- 51 Zu den Entwicklungen im Banken-Sektor vgl. Usher, 1992 and the Implication for Banking and Finance - an Overview, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut - Nr. 154, Saarbrücken 1989, S. 3 ff.; zur Niederlassungsfreiheit der Banken vgl. FAZ vom 21. Juni 1989, S. 15
- 52 Urteil v. 4.12.1986, Rechtssache 205/84, NJW 1987, S. 572 ff.
- 53 Richtlinie Nr. 88/357 EWG v. 22.6.1988, ABl. EG L 172 v. 4.7.1988